

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1997

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 26. September 1997

Nr. 17

Tag	INHALT	Seite
1. 8. 97	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Gebührenverordnung	385
15. 8. 97	Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung	388
26. 8. 97	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Tierzucht-durchführungsverordnung	390
30. 7. 97	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Unteres Schwarzbachtal« (Gemeinden Meckesheim, Zuzenhausen und Eschelbronn, Rhein-Neckar-Kreis)	391
31. 7. 97	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Salzstetter Horn« (Gemeinde Waldachtal und Stadt Horb, Landkreis Freudenstadt)	393
1. 8. 97	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Betzenbuckel« (Gemeinden Heimsheim, Friolzheim und Tiefenbronn, Enzkreis)	397
6. 8. 97	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Stammberg«	398

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Gebührenverordnung

Vom 1. August 1997

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 381, ber. S. 643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 1997 (GBl. S. 374), wird wie folgt geändert:

In der Anlage erhält Nummer 63 des Gebührenverzeichnisses Buchstabe B folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
»63	Saatgut (Saatgutverkehrsgesetz – SaatG – in der Fassung vom 20. August 1985 – BGBl. I S. 1633 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 1994 – BGBl. I S. 3082 –; Saatgutverordnung – SaatgutV – vom 21. Januar 1986 – BGBl. I S. 146 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1995 – BGBl. I S. 2056 –; Pflanzkartoffelverordnung – PflKartV – vom 21. Januar 1986 – BGBl. I S. 192 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1995 – BGBl. I S. 2056 –;	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Rebenpflanzgutverordnung – RebPflV – vom 21. Januar 1986 – BGBl. I S. 204 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1992 BGBl. I S. 1532)	
63.1	Prüfung des Feldbestandes (Feldbesichtigung) einschließlich einer vorgeschriebenen Mitteilung über das Ergebnis je angefangenes Hektar der Vermehrungsfläche einer Sorte, soweit nichts anderes vermerkt ist.	
63.1.1	Getreide Kategorie Zertifiziertes Saatgut einschließlich freibühendem Mais, Öl- und Faserpflanzen als Sommerung sowie Pflanzen, die nicht in den nachfolgenden Nummern genannt sind	32
63.1.1.1	Hybridroggen (insgesamt), Getreide Kategorie Vorstufen und Basis	52
63.1.2	Öl- und Faserpflanzen als Winterung	52
63.1.3	Hybridmais	60
63.1.4	Gräser und landwirtschaftliche Leguminosen	32
63.1.5	Hackfrüchte außer Kartoffeln	
63.1.5.1	Stecklinge	32
63.1.5.2	Samenträger	52
63.1.6	Kartoffeln (einschließlich Probenahme und Prüfung auf Viruskrankheiten)	120
63.1.7	Gemüse	
63.1.7.1	Gemüse, einjährige Arten	
63.1.7.1.1	Basissaatgut	32
63.1.7.1.2	Zertifiziertes Saatgut	32
63.1.7.2	Gemüse, zweijährige Arten	
63.1.7.2.1	Basissaatgut	52
63.1.7.2.2	Zertifiziertes Saatgut	52
63.1.8	Reben (einschließlich Prüfung der Beschaffenheit und Erteilung des abschließenden Bescheides)	
63.1.8.1	Edelreiser, veredelungsfähige blinde Unterlagsreben und Blindholz je angefangenes Ar der Bestandsfläche einer Sorte	1
	mindestens	10
63.1.8.2	Wurzelreben und Pfropfreben in Rebschulen je angefangene 1000 Stück der besichtigten Bestände	5
	je Betrieb jedoch mindestens	50
	höchstens	500
63.1.8.3	Topf- und Kartonagereben je angefangene 1000 Stück der besichtigten Behältnisse	5
	je Betrieb jedoch mindestens	50
	höchstens	500
63.1.8.4	Bei im Ausland vermehrtem Pflanzgut zusätzlich zu den Gebühren Nr. 63.1.8.1 und 63.1.8.2 je angefangene Stunde der Anwesenheit des Prüfers im ausländischen Vermehrungsbetrieb	20
63.2	Probenahmen u. ä.	
63.2.1	Probenahme, Plombierung, Überwachung der Kennzeichnung und Verschließung (§ 5 Abs.1, §§ 21, 22 SaatG) bei Saat- und Pflanzgut einschließlich Handelssaatgut	30
63.2.2	Probenahme aus zum Vertrieb abgepacktem Saatgut	30
63.2.3	Probenahme aus nicht zum Vertrieb abgepacktem Saatgut	30

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
63.2.4	Mit den Gebühren nach Nr. 63.2.1 bis 63.2.3 ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb einschließlich des Aufwands für Plomben abgegolten. Für jede weitere angefangene halbe Stunde werden zusätzlich 20 DM erhoben.	
63.3	Prüfung der Beschaffenheit (§§ 4 bis 7, 12, 13 SaatG; §§ 11, 12, 15, 16 SaatgutV) und Erteilung des abschließenden Bescheides (§ 4 SaatG) bei in- und ausländischem Saat- und Pflanzgut einschließlich Handelsaatgut je Probe bei	
63.3.1	Getreide einschließlich Ölfrüchten und Faserpflanzen, Gräsern und landwirtschaftlichen Leguminosen, Gemüse, Runkel- und Zuckerrüben, Kohlrüben, Futterkohl sowie Pflanzen, die nicht in der Nr. 63.2.2 und 63.2.3 genannt sind	40
63.3.2	Mais	45
63.3.3	Monogermersaatgut und Präzisionssaatgut von Runkel- und Zuckerrüben	45
63.3.4	Kartoffeln (Knollenkrankheiten und äußere Mängel) Bei Prüfung im Zusammenhang mit der Kennzeichnung und Verschließung in Gebühr nach Nr. 63.2 enthalten.	30
63.3.5	Kartoffeln, Prüfung auf Bakterienringfäule (<i>Clavibacter michiganensis</i> subsp. <i>sepedonicus</i> , vormals: <i>Corynebacterium sepedonicum</i>) je Probe	180
63.3.6	Kartoffeln, Prüfung auf Schleimkrankheit (<i>Ralstonia solanacearum</i>) je Probe Bei Mituntersuchung auf Bakterienringfäule erhöht sich die Gebühr für die Prüfung beider Krankheiten auf insgesamt je Probe	180 220
63.3.7	Großkörnige Leguminosen (Prüfung auf Befall mit Stengelälchen) je Probe	30
63.4	Sonstige Gebühren	
63.4.1	Nachbesichtigung einschließlich der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses je Feldbestand	50
63.4.2	Wiederholungsbesichtigung einschließlich der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses je Feldbestand (wird nur erhoben, wenn das Ergebnis der Erstbesichtigung bestätigt wird)	100
63.4.3	Weitere Probenahme wie Nr. 63.2.1 bis 63.2.3	
63.4.4	Weitere Prüfung der Beschaffenheit außer bei Kartoffeln und Reben wie Nr. 63.3.1 und 63.3.2	
63.4.5	Weitere Prüfung auf Viruskrankheiten bei Kartoffeln einschließlich Probenahme je Partie	200
63.4.6	Weitere Prüfung der Beschaffenheit des Rebpflanzguts je Partie bis zu 100 Bündel über 100 Bündel	50 80
63.4.7	Wiederverschließung Gebühren wie Nr. 63.2 und 63.3 zuzüglich zusätzliche Gebühr der Anerkennungsstelle	9
63.4.8	Kennzeichnung und Verschließung einschließlich eines Zertifikats nach dem OECD-System (§§ 44 bis 48 SaatgutV) und Nachprüfung (§ 9 SaatG)	
63.4.8.1	Gebühren wie Nr. 63.2 und 63.3 zuzüglich Gebühr der Anerkennungsstelle je Partie bei	
63.4.8.1.1	Basissaatgut	60

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
63.4.8.1.2	Zertifiziertem Saatgut	15
63.4.9	Festsetzung einer Betriebsnummer	45
63.4.10	Erteilung einer Mischungsnummer bei Saatgutmischungen je Partie bzw. Kennnummer nach § 41 SaatgutVO	7
63.4.11	Bei Vornahme der Amtshandlung im Ausland bei Reben zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 63.4.1, 63.4.2 und 63.4.7 je angefangene Stunde der Anwesenheit des Prüfers im ausländischen Vermehrungs- oder Aufbereitungsbetrieb	36
63.4.12	Prüfung der für die Pflanzkartoffelerzeugung benutzten Flächen auf Befall mit Kartoffelnematoden (<i>Heterodera rostochiensis</i> ; § 9 PflKartV) je angefangenes Hektar	40
63.4.13	Untersuchung einer Rebenpflanze auf Vorhandensein eines Virus mittels	
63.4.13.1	serologischen Verfahrens	20–30
63.4.13.2	Pfropftest-Indikatorverfahrens	90–100
63.4.14	Entnahme von Bodenproben und Untersuchungen für Bescheinigung nach § 7 Abs. 2 RebPflV	
	je Probe	25–30«.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft.

(2) Für bereits begonnene Amtshandlungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden, wenn die im Rahmen der Amtshandlungen nötigen Arbeiten noch die Anerkennungsperiode 1996 betreffen.

STUTTGART, den 1. August 1997

STAIBLIN

Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

Vom 15. August 1997

Auf Grund von § 110a des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBI. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 39 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBI. S. 533), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium Ländlicher Raum verordnet:

Artikel 1

Die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) vom 8. August 1991 (GBI. S. 545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1996 (GBI. S. 599), wird wie folgt geändert:

Anlage 2 erhält folgende Fassung:

»Anlage 2
(zu § 3 Abs. 2 Nr. 5)

Positivkatalog

Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, die in Schutzgebieten in der engeren Schutzzone (Zone II) und weiteren Schutzzone (Zonen III und IV) angewendet werden können

Allgemeines

Der Positivkatalog enthält chemische Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und andere Stoffe, die als Pflanzenschutzmittel verwendet werden (Wirkstoffe). Im Positivkatalog sind nur die Wirkstoffbezeichnungen und keine Handelsnamen aufgeführt. Ein Pflanzenschutzmittel darf nur dann in einem Schutzgebiet angewandt werden, wenn der Wirkstoff oder bei Wirkstoffkombinationen alle Wirkstoffe im Positivkatalog aufgeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß dieses Verbot gemäß § 1 Abs. 3 SchALVO nicht gilt für Gewächshäuser und Anbausysteme, bei denen auf Grund baulicher Maßnahmen eine Verlagerung von Nitrat sowie von Pflanzenschutzmitteln und ihren Abbauprodukten in den Untergrund ausgeschlossen ist.

Weitergehende pflanzenschutzmittelrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Insbesondere die Bestimmungen der §§ 6 bis 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), des Gesetzes über die Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 426) und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) in den jeweiligen Fassungen sind deshalb zusätzlich zu beachten. Die Auflistung eines Wirkstoffes im Positivkatalog bedeutet keine Ausnahme von diesen Bestimmungen.

Wirkstoffe	Wirkstoffe
Abamectin	Cloquintocet
Acclonifen	Codlemone
Acridinbasen	Cumatetralyl
Alpha-Cypermethrin ⁴	Cyanamid
Amidosulfuron	Cycloxydim
Amitraz	Cyfluthrin
Anilazin	Cymoxanil
Anthrachinon	Cypermethrin ⁴
Apfelwickler-Granulose-virus	Cyproconazol
Azaconazol	Cyprodinil ²
Azocyclotin	Dazomet
Azoxystrobin	2,4-D
	Deiquat
Bacillus thuringiensis	Deltamethrin
Baumwachse	Demeton-S-methyl
Benomyl ⁴	Desmedipham
Bentazon	Dicamba
Beta-Cyfluthrin	Dichlofluanid
Bifenox	Dichlorbenzoesäure-methylester
Bitertanol	Dichlorprop-P
Bromadiolon	Dichlorvos
Bromoxynil	Diclobutrazol
Bromuconazol	Diclofop
	Dicyclopentadien
Carbendazim	Didecyldimethylammoniumchlorid ⁴
Carbetamid	Diethofencarb
Carbofuran	Difenoconazol
Carbosulfan	Diflubenzuron
Carboxin	Diflufenican
Chinolinderivate	Dimefuron
Chinomethionat	Dimethoat
Chlorfenvinphos	Dimethomorph
Chlorflurenol	Dinocap
Chloridazon	Dithianon
Chlormequat	Diuron ⁶
Chlorphacinon	Dodecadien
Chlorpropham	(E)7-(Z)9-Dodecadienylacetat, E7Z9-12Ac
Chlorpyrifos	
Chlorthalonil	
Chlortoluron	
Clodinafop	
Clofentezin	Eisen(II)-sulfat
Clopyralid	Eisen(III)-sulfat

Wirkstoffe	Wirkstoffe
Epoxiconazol	Kresoxim-methyl
Esfenvalerat	Kupferhydroxid
Ethephon	Kupferoxychlorid
Ethofumesat	Kupfersulfat, basisch
Fenarimol	Lambda-Cyhalothrin
Fenazaquin	Lecithin
Fenbuconazol	
Fenbutatin-oxid	Magnesiumphosphid
Fenchlorazol	Mancozeb
Fenfuram	Maneb
Fenoxaprop	MCPA
Fenoxaprop-P	Mecoprop-P
Fenoxycarb	Mefenpyr
Fenpiclonil	Metaldehyd
Fenpropathrin	Metam Natrium
Fenpropidin	Metamitron
Fenpropimorph	Metarhizium anisopliae
Fenpyroximat	Metazachlor
Fenthion	Methabenzthiazuron ⁵
Fentin-acetat	Methamidophos ¹
Fentin-hydroxid	Methidathion
Fenvalerat	Methiocarb
Fluazifop - P	Metiram
Fluazinam	Metobromuron
Flubenzimin	Metolachlor
Fludioxonil	Metosulam
Fluquinconazol	Metribuzin
Fluoroglycofen	Metsulfuron
Flurochloridon	Mineralöle
Fluroxypyr	Myclobutanil
Flusilazol	
Flutriafol	1-Naphthylessigsäure
Fosetyl	Napropamid
Fuberidazol	Nuarimol
Glufosinat	Omethoat
Glyphosat	Oxydemeton-methyl
Glyphosat-trimesium	
Guazatin	Paclobutrazol
	Paraquat
Hexythiazox	Parathion
8-Hydroxychinolin ³	Parathion-methyl
Hymexazol	Parfümöl Daphne
	Penconazol
Imazalil	Pencycuron
Imidacloprid	Pendimethalin
4-(-3-Indol)buttersäure	Permethrin
Ioxynil	Phenmedipham
Iprodion	Phosalon
Isofenphos	Phosphamidon
Isoproturon	Phoxim
Isoxaben	Piperonylbutoxid
	Pirimicarb
Kali-Seife	Prochloraz
Kohlendioxid	Procymidon

Wirkstoffe	Wirkstoffe
Propamocarb	Tefluthrin
Propaquizafop	Terbufos
Propham	Terbutryn
Propiconazol	Tetradecen
Propineb	Thiabendazol
Propoxur	Thifensulfuron
Prosulfocarb	Thiodicarb
Pymetrozin	Thiophanat-methyl
Pyrazophos	Thiram
Pyrethrine	Tolclofos-methyl
Pyridat	Tolyfluanid
Pyrifenox	Triadimefon
Pyrimethanil	Triadimenol
	Triallat
Quassin	Triasulfuron
Quinmerac	Triazophos
Quinoxifen	Triazoxid
Quizalofop	Tribenuron
Quizalofop-P	Trichlorfon
	Tridemorph
Rapsöl	Triflururon
Rimsulfuron	Trifluralin
	Triflusulfuron
Schalenwickler-Granu- losevirus	Triforin
Schwefel	Trinexapac
Spiroxamine	Verbißmittel
Sulcotrion	Vinclozolin
Sulfachinoxalin	
Sulfotep	Warfarin
tau-Fluvalinat	Z-9 Dodecenylnacetat
Tebuconazol	Zineb
Tebufenpyrad	Zinkphosphid
Teflubenzuron	

- 1 Nicht zulässig als Gießmittel.
- 2 Nur zulässig als Saatgutbehandlungsmittel.
- 3 Tauchbehandlung mit Chinosol W nicht zulässig.
- 4 Nicht zulässig zur Tauchbehandlung.
- 5 Nur zulässig als Wirkstoff von Tribunil.
- 6 Nur zulässig auf Kulturland.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. August 1997

In Vertretung
FINKENBEINER

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Tierzuchtdurchführungsverordnung

Vom 26. August 1997

Auf Grund von § 5 Abs. 3 und 5, § 12 Abs. 1 sowie § 18 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Tierzuchtdurchführungsverordnung vom 26. April 1993 (GBI. S. 264), geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1995 (GBI. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Zuständige Behörden sind im übrigen, auch im Sinne dieser Verordnung, die Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Biberach, Donaueschingen, Herrenberg, Ilshofen, Ludwigsburg und Ulm. Hierbei sind zuständig:

1. Für Pferde, Schafe und Ziegen das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Ludwigsburg für das ganze Land,

2. für Rinder

a) das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Biberach im Alb-Donau-Kreis für die Gemeinden Balzheim, Dietenheim, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Schnürpflingen, Staig,

im Landkreis Biberach für die Gemeinden Achstetten, Berkheim, Biberach an der Riß, Burgrieden, Dettingen an der Iller, Eberhardzell, Erlenmoos, Erolzheim, Gutenzell-Hürbel, Hochdorf, Ingoldingen, Kirchberg an der Iller, Kirchdorf an der Iller, Laupheim, Maselheim, Mietingen, Mittelbiberach, Ochsenhausen, Rot an der Rot, Schemmerhofen, Schwendi, Steinhausen an der Rottum, Tannheim, Ummendorf, Wain, Warthausen,

im Bodenseekreis für die Gemeinden Eriskirch, Friedrichshafen, Kressbronn am Bodensee, Langenargen, Meckenbeuren, Neukirch, Oberteuringen, Tettngang,

im Landkreis Ravensburg für die Gemeinden Achberg, Aichstetten, Aitrach, Amtzell, Argentbühl, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Bergatreute, Bodnegg, Grünkraut, Isny im Allgäu, Kißlegg, Leutkirch im Allgäu, Schlier, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Wolfegg,

b) das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Donaueschingen für den Stadtkreis Freiburg im Breisgau und die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Sigmaringen, Tuttlingen, Waldshut und Zollernalbkreis, sowie die in Nummer 2 Buchst. a nicht aufgeführten Gemeinden des Bodenseekreises,

c) das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Herrenberg für die Stadtkreise Baden-Baden, Karlsruhe, Pforzheim, Stuttgart und die Landkreise Böblingen, Calw, Enzkreis, Ess-

lingen, Freudenstadt, Karlsruhe, Ludwigsburg, Rastatt, Rems-Murr-Kreis und Tübingen,

- d) das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Ilshofen für die Stadtkreise Heidelberg, Heilbronn, Mannheim und die Landkreise Heilbronn, Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis, Ostalbkreis, Rhein-Neckar-Kreis und Schwäbisch Hall,
- e) das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Ulm für den Stadtkreis Ulm und die Landkreise Göppingen, Heidenheim, Reutlingen sowie für die in Nummer 2 Buchst. a nicht aufgeführten Gemeinden der Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach und Ravensburg,

3. für Schweine

- a) das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Biberach für die Regierungsbezirke Freiburg und Tübingen, ausgenommen den Landkreis Tübingen sowie im Regierungsbezirk Stuttgart für die Landkreise Göppingen und Heidenheim,
- b) das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Ludwigsburg für die Regierungsbezirke Karlsruhe und Stuttgart, ausgenommen die Landkreise Göppingen und Heidenheim, sowie im Regierungsbezirk Tübingen für den Landkreis Tübingen.«

2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die den Regierungspräsidien im Bereich Tierzucht obliegenden fachlichen Aufgaben werden für das ganze Land vom Regierungspräsidium Tübingen wahrgenommen.«

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

STUTTGART, den 26. August 1997

STAIBLIN

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe über das Naturschutzgebiet
»Unteres Schwarzbachtal«
(Gemeinden Meckesheim, Zuzenhausen und
Eschelbronn, Rhein-Neckar-Kreis)**

Vom 30. Juli 1997

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Meckesheim, Zuzenhausen und Eschel-

bronn werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Unteres Schwarzbachtal«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 40 ha. Es umfaßt im wesentlichen Flußlauf, Aue und Teile der nordwestlichen Talflanke des Schwarzbaches auf einer Fließstrecke von 1,8 km. Das Naturschutzgebiet liegt nördlich und südlich der Gemeindeverbindungsstraße Meckesheim-Eschelbronn, die Straße ist nicht Schutzgebiet. Die Elsenz ist zwischen Eisenbahnbrücke und Schwarzbachmündung auf einer Strecke von 200 m Teil des Naturschutzgebietes, ihr linkes Ufer bildet die Westgrenze des Gebietes. Im Norden zählt das Gewann »Ober dem Schwarzig« zum Naturschutzgebiet. Im Osten begrenzt die Bahntrasse das Naturschutzgebiet, im Süden der »Langheckenweg«.

Etwa 14 ha des Schutzgebietes sind Teil der Gemarkung von Zuzenhausen bzw. der Gewanne »Hamen«, »Langhecke«, »Schwarzach« und »Wässerungsbuckel«. Etwa 23 ha gehören zur Gemarkung Meckesheim bzw. den Gewannen »Tiefenwinkel«, »Schwarzig«, »Obere Schwarzig« und »Ober dem Schwarzig«. Zur Gemeinde Eschelbronn zählt ein 2,5 ha großes Teilgebiet mit den Gewannen »Untere Ferrenwiesen« und »Untere Wässerung«.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Übersichtskarten im Maßstab 1:25 000 und 1:5000 mit durchgezogener roter Linie sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg und bei der Verwaltungsgemeinschaft Große Kreisstadt Sinsheim auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Förderung

- a) des natürlichen Bachlaufes des Schwarzbaches mit seinen Steilufern, Prall- und Gleithängen und einem extensiv genutzten Gewässerrandstreifen,

- b) des bachbegleitenden Silberweiden-Erlenwaldes mit seinen vorgelagerten Gebüsch und Hochstaudenfluren,
 - c) der Auewiesen und Auewälder,
 - d) der Quellbereiche, Wiesen, Halbtrockenrasen, Gebüsch, Gehölze und Obstbäume des Hanges »Ober dem Schwarzig«,
- als vernetzte Lebensräume der auf Bachufer, Feuchtgebiete, Wiesen, Hochstaudenfluren, Hecken und Wälder angewiesenen Tier- und Pflanzenarten;
- 2. die Beruhigung der Lebensräume besonders störemfindlicher und stark gefährdeter Vogelarten;
 - 3. die Erhaltung und Förderung der hydrologischen Funktion der Aue;
 - 4. die Erhaltung eines bedeutsamen und typischen Landschaftsbildes.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können, insbesondere die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten:

- 1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 3. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

- 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- 3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
- 4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

- 1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
- 2. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
- 3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
- 4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubringen;
- 5. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden;
- 6. den Gewässerrandstreifen ackerbaulich zu nutzen;
- 7. Koppeln oder Pferche zu betreiben.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

- 1. die Wege in der Zeit vom 15. März bis 15. August zu verlassen;
- 2. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder auf Wegen über zwei Meter Breite und Krankenfahrstühle;
- 3. zu reiten, außer auf besonders ausgewiesenen Wegen;
- 4. zu zelten, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
- 5. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle zu starten und zu landen;
- 6. die Wasserflächen des Schwarzbaches zu nutzen; zulässig bleibt das Befahren mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen in der Zeit vom 15. August bis 15. März.

(6) *Weiter* ist es verboten,

- 1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- 2. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
- 3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die

- 1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
 - c) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 - d) Pflanzenschutzmittel nur auf Ackerflächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden; die punktuelle Ampferbekämpfung auf Grünlandflächen bleibt zulässig;
 - e) Bäume, Hecken, Gebüsch sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden;

- f) angestrebt wird, die ackerbauliche Nutzung im Gewässerrandstreifen in Dauergrünlandnutzung zu überführen; hierzu sollen Extensivierungsverträge abgeschlossen werden; die ackerbauliche Nutzung kann von der höheren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist Entschädigung in Anlehnung an § 47 NatSchG zu gewähren;
- g) Wiesen nicht nach dem 1. Mai eines Jahres gedüngt werden und der erste Schnitt nicht vor der Hochblüte des Glatthafters erfolgt; Ausnahmen hiervon kann die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Landwirtschaftsverwaltung zulassen;
- h) die Koppelhaltung und das Pferchen unterbleiben; zulässig bleibt das Pferchen von Schafen auf Ackerflächen;
- das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Wirtschaftsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt;
2. ordnungsgemäße Ausführung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß nur standortheimische Gehölze gepflanzt werden;
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
- a) Hochsitze nur landschaftsgerecht, aus naturbelassenen Rundhölzern und außerhalb von trittempfindlichen Bereichen errichtet werden;
- b) keine Wildäcker und Wildfütterungsstellen eingerichtet und Kirrungen nicht im Gewässerrandstreifen und im Bereich von Quellen erfolgen;
4. ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß im Schwarzbach zwischen Eisenbahnbrücke (östl. Schutzgebietsgrenze) und der ehemaligen Neubaumündung auf einer Strecke von ca. 500 m die Fischerei vom 15. März bis 15. August ruht; innerhalb dieser Strecke ist die Fischerei von zwei Uferstellen aus zulässig (siehe Detailkarte);
5. Hochwasserschutzmaßnahmen, die im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde festgestellt werden;
6. behördlich angeordneten oder zugelassenen Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 30. Juli 1997

HÄMMERLE

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe über das Natur- und
Landschaftsschutzgebiet »Salzstetter Horn«
(Gemeinde Waldachtal und Stadt Horb,
Landkreis Freudenstadt)**

Vom 31. Juli 1997

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 und § 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Waldachtal, Gemarkung Salzstetten, und der Stadt Horb, Gemarkung Altheim, werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Salzstetter Horn«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 583,7 ha. Davon entfallen auf das Naturschutzgebiet rund 152,0 ha, auf das Landschaftsschutzgebiet rund 431,7 ha.

Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet umfaßt im wesentlichen das »Salzstetter Horn«, die Waldkuppen des Altheimer Heiligenwaldes, Teile des Lettenberges nördlich von Salzstetten, das Streuobstgebiet am Ost- und Südrand von Salzstetten, die breiten Talzüge des Brühlbaches und des Gebersbaches und die Waldgebiete in Richtung Obertalheim.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei in das umgebende Landschaftsschutzgebiet eingebetteten Teilflächen.

Teil eins beginnt im Süden im Bereich der »Salzstetter Mühle« und schließt in Richtung Norden verlaufend folgende Gewanne ganz oder teilweise ein:

»Kessel«, »Heuberg«, »Weitheck«, »Steinernen«, »Hinterer Hartweg«, »Brühlbach«, »Halde«, das namensgebende »Horn«, »Giebelsgrund«, »Hölderle«, »Enggäble«, »Hohwies«, »Buch«, »Vordere Steigäcker«, »Breitwiesen«, »Untere Steige«, sowie »Berg«.

Teil zwei umfaßt die Freiflächen des Gewanns »Baisinger« bis zum südlich gelegenen Waldrand.

(3) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet) sowie in zwölf Detailkarten im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Freudenstadt, bei der Stadt Horb und der Verwaltungsgemeinschaft Horb auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Naturschutzgebiet

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Förderung der naturnahen und artenreichen Halbtrockenrasen sowie der kleinflächigen

Wacholderheiden mit ihrer speziellen Flora und Fauna;

2. die Erhaltung und Förderung einer vielfältig ausgeprägten Staudensaumflora entlang von Feldhecken, Waldrändern und Wegen als ökologisch wichtige Übergangsbereiche unterschiedlicher Vegetationsstrukturen;
3. der Schutz, die Erhaltung und Förderung der Hecken und Feldgehölze in beispielhafter Ausprägung und Vielfalt sowie der Lesesteinriegel als Bestandteile der historischen Kulturlandschaft auf Muschelkalk und als Nahrungs-, Lebens- und Rückzugsräume einer reichhaltigen Insekten-, Kleinsäuger- und Avifauna;
4. die Erhaltung und Förderung des für eine Muschelkalklandschaft ungewöhnlichen Reichtums an Feuchtgebieten mit entsprechenden Pflanzengesellschaften als Lebensraum einer typischen und artenreichen Tierwelt sowie anderer verschiedener Wiesentypen mit ihrer Vegetationsvielfalt als Lebensräume einer teilweise stark bedrohten und gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt;
5. die Erhaltung und Förderung der auf Grund relativ extensiver Nutzung von Äckern bestehenden Ackerrandbegleitflora als bedrohte und gefährdete Pflanzengesellschaft;
6. der Schutz, die Erhaltung und Förderung einer außergewöhnlich reichhaltigen und vielfältigen Tierwelt in einem beispielhaft erhaltenen Landschaftsausschnitt des Hecken- und Schlehengäus mit unterschiedlichsten Biotopstrukturen auf engstem Raum.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können, insbesondere die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
2. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
5. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder auf Wegen über zwei Meter Breite und Krankenfahrstühle;
3. zu reiten, außer auf besonders ausgewiesenen Wegen;
4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
5. Start- oder Landeplätze für Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle aller Art anzulegen sowie Luftsportgeräte oder motorbetriebene Flugmodelle zu betreiben;
6. Modellboote zu betreiben;
7. Stätten für Sport und Spiel sowie Erholungseinrichtungen jeder Art anzulegen.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß

- a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
- b) durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
- c) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
- d) Pflanzenschutzmittel unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
- e) Bäume, Hecken, Gebüsche Steinriegel sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden;
- f) eine Nutzung des Brühlbaches als Tränke lediglich an den bereits bestehenden Zugängen erfolgt und keine weiteren Zugänge geschaffen werden;
- g) Abfälle oder sonstige Gegenstände nicht gelagert werden sowie kein Klärschlamm ausgebracht wird;
- h) anfallender Grünschnitt entweder entfernt, gemulcht oder außerhalb von nach § 24 a Abs. 1 NatSchG besonders geschützten Biotopen ausgebracht wird;

das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, unberührt bleibt;

2. ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) Hochsitze nur landschaftsgerecht, aus naturbelassenen Rundhölzern und außerhalb von Halbtrockenrasen und Feuchtgebieten errichtet werden;
 - b) keine Futterstellen eingerichtet werden;
 - c) Schilf- und Röhrichtbestände nicht gemäht oder gemulcht werden;
4. ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß die Amphibienpopulation im Bereich der Fischteichanlage zu schützen ist.

(2) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

Landschaftsschutzgebiet

§ 6

Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

1. die Erhaltung des Streuobstgebietes und der Wiesen- und Weidelandschaft um die Ortschaft Salzstetten als

- ökologisch wichtiger Ergänzungsbereich der anschließenden Naturschutzgebietsflächen sowie als ästhetisch reizvolles Bindeglied zwischen Bebauung und freier Landschaft;
2. die Erhaltung und Förderung einer abwechslungsreichen, mit naturnahen Landschaftselementen des »Hecken- und Schlehengäues« ausgestatteten Kulturlandschaft als erweiterter Lebens- und Rückzugsraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt;
 3. die Erhaltung eines großräumigen, abwechslungsreichen und gut erschlossenen naturnahen Landschaftsteiles mit hohem Erholungswert für die Allgemeinheit;
 4. die Förderung der extensiv bewirtschafteten Wiesen-, Weiden- und Ackerflächen sowie der unterschiedlichen Waldstandorte zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes.

§ 7

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 8

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;

4. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
5. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beiseitigen oder zu verändern;
6. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
8. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung wesentlich zu ändern;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufstände aufzustellen;
10. Motorsport zu betreiben;
11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
12. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel außerhalb von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu verwenden;
13. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken, Gebüsche, Steinriegel sowie Böschungen zu beseitigen oder zu zerstören.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 9

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 7 und 8 gelten nicht für die
 1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, mit der Maßgabe, daß
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 - c) landschaftsbestimmende Bäume, Hecken, Gebüsche, Steinriegel sowie Böschungen nicht beseitigt oder zerstört werden;
 - d) die Grundstücksnutzung nicht wesentlich geändert wird;
 - e) durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;

f) eine Nutzung des Brühlbaches als Tränke lediglich an den bereits bestehenden Zugängen erfolgt und keine weiteren Zugänge geschaffen werden;

das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt;

2. ordnungsgemäße Forstwirtschaft;

3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Unberührt bleibt auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger bestehender Einrichtungen.

Schlußvorschriften

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen, Flurbereinigung

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. §§ 4, 7 und 8 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden. Die Durchführung von Maßnahmen, die in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im Plan nach § 41 FlurbG enthalten sind, erfolgt im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 11

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG im Naturschutzgebiet von der höheren Naturschutzbehörde, im Landschaftsschutzgebiet von der unteren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet nach § 7 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
3. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Landratsamtes Freudenstadt über das Landschaftsschutzgebiet »Salzstetter Horn« vom 5. Februar 1982 außer Kraft.

KARLSRUHE, den 31. Juli 1997

HÄMMERLE

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Betzenbuckel« (Gemeinden Heimsheim, Friolzheim und Tiefenbronn, Enzkreis)

Vom 1. August 1997

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Betzenbuckel« (Gemeinden Heimsheim, Friolzheim und Tiefenbronn, Enzkreis) vom 18. April 1996 (GBl. S. 389) wird wie folgt geändert:

(1) Die in § 2 Abs. 2 bis 5 in Verbindung mit den dazu gehörigen Karten beschriebene Abgrenzung des Natur- und Landschaftsschutzgebiets wird geändert. Vom Geltungsbereich werden folgende Grundstücke ausgenommen:

1. Gemeinde Friolzheim, Gemarkung Friolzheim, Flst. Nr. 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2289, 2292, 2322, 2324, 2325, 2326 sowie teilweise 526, 2226, 2321 (rund 3 ha);
2. Gemeinde Tiefenbronn, Gemarkung Mühlhausen, Flst. Nrn. 1704, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1710, 1795 (rund 2,5 ha).

(2) § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im Geltungsbereich dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen entlang der Reichsauto-

bahn Stuttgart – Heilbronn und Stuttgart – Karlsruhe in den Kreisen Leonberg und Vaihingen/Enz vom 22. Mai 1941 (»Der Braune Sender« vom 14. Juli 1941);

2. die Verordnung des Landratsamtes Enzkreis als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet »Tiefenbronn-Biet« vom 15. Dezember 1987 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Tiefenbronn vom 21. Januar 1988).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 1. August 1997

HÄMMERLE

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Stammberg«

Vom 6. August 1997

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Tauberbischofsheim, Main-Tauber-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Stammberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 79,6 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 2. Januar 1990 auf dem Gebiet der Stadt Tauberbischofsheim, Gemarkung Tauberbischofsheim, die Flurstücke Nrn. 437/1 teilweise (tw), 7413 tw, 7609–7640, 7659–7685, 7685/1, 7686, 7687, 7689, 7690, 7691 tw, 7692–7713, 7715–7752,

7796, 7796/1, 7797–7806, 7806/1, 7807–7821, 7823–7831, 7839–7855, 7857, 7859–7873 und Gemarkung Dienstadt, die Flurstücke Nrn. 33 tw, 969/1, 970–972, 974, 976, 977, 977/1, 978–980, 986 tw, 1006, 1007, 1011, 1012.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 2. Januar 1990 im Maßstab 1:25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in zwei Flurkarten des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 2. Januar 1990 im Maßstab 1:1500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis in Tauberbischofsheim auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

- der Erhalt und die Förderung der großflächig zusammenhängenden, unbeschatteten Magerrasen mit ihren extremen klimatischen Bedingungen, verschiedener Sukzessionsstadien und der teilweise mit Obstbäumen bestandenen Salbei-Glatthafer-Wiesen,
- der Erhalt und die Wiederherstellung der wärmeliebenden Saumgesellschaften am Waldrand und der naturnahen, lichten Laubwälder,
- die Sicherung und Verbesserung der Lebensräume zahlreicher seltener, zum Teil gefährdeter und geschützter Pflanzen- und Tierarten der trockenwarmen Standorte, insbesondere der Wirbellosen-Fauna.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. auf den Trocken- und Halbtrockenrasenflächen Düngemittel oder Biozide einzubringen oder zu pferchen;
11. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege und Pfade zu betreten;
12. Hunde unangeleint und außerhalb der Wege laufen zu lassen;
13. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
14. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen;
15. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
16. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
17. Feuerstellen zu errichten oder Feuer anzumachen;
18. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - Hochsitze nur aus naturbelassenen Hölzern und nur im unmittelbaren Anschluß an vorhandene hochwüchsige Gehölze errichtet werden,
 - keine weiteren Futterstellen eingerichtet werden,
 - außerhalb des Waldes keine Wildäcker angelegt werden,
 - auf den Magerrasen und wärmeliebenden Staudensäumen keine Kirrplätze angelegt werden;

2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 10;
4. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß außerhalb des Waldes kein Holz gelagert wird und die naturnahen Laubwaldgesellschaften erhalten bleiben und mit der Zielvorstellung, daß die Nadel- und Nadelmischwälder langfristig in Laubwälder umgebaut werden;
5. für den genehmigten Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf den im Regionalplan des Regionalverbandes Franken vom 29. Juni 1994 als Bereich zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesenen Grundstücken;
6. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
7. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt – angeordnet werden;
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen der höheren Naturschutzbehörde – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt – festgelegt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Reg. Amtfrau Johanna Zänger
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 80 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 666 01-32, Telefax (07 11) 666 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 603 30-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 6,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Postvertriebsstück
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart
Gebühr bezahlt
E 3235

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der höheren Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Stammberg« vom 11. Mai 1942 (Amtsbl. Bad. Min. d. Kultus u. Unterrichts 1942, Nr. 9) außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis über das Naturdenkmal Nr. 14/18 »Trockenhang Hintere Brehmenleite« vom 10. März 1992 (Tauberzeitung, Fränkische Nachrichten vom 31. März 1992) für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

STUTTGART, den 6. August 1997

DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.